

17. Ausgabe Dezember 2002



Mag. Gerald Pilz

## Abfertigung NEU – Handlungsbedarf bis 31.12.2002 ?

Bei unseren Klienteninformationsveranstaltungen zum Thema Abfertigung NEU konnten wir im November fast 200 interessierte Klienten zählen. Eine wichtige Frage, die an uns herangetragen wurde, war „Was habe ich noch bis 31.12.2002 im Bezug auf die Abfertigung NEU zu tun?“

Sie sollten sich Gedanken über die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) machen. Sie haben jedoch diese Auswahl auf keinen Fall bis 31.12.2002 zu treffen. Sollten Sie über Mitarbeiter (Übertritt bzw. Neueintritt) verfügen, die bereits ab 1.1.2003 unter die Abfertigung NEU fallen, haben Sie frühestens am 15.2.03 Beiträge an die MVK (diese werden an die GKK bezahlt und von dieser an die MVK weitergeleitet) zu bezahlen. Aber selbst wenn Sie sich nicht bis 15.2.03 für eine MVK entscheiden konnten, trifft die GKK die Verpflichtung, die erhaltenen Beiträge bis zur Auswahl einer MVK quasi zwischenspeichern und dann an die ausgewählte MVK weiterzuleiten.

Wir empfehlen Ihnen daher die MVK in Ruhe, allenfalls unter Einbeziehung Ihrer Mitarbeiter auszuwählen. Unter [www.pilz-rath.at/mvk](http://www.pilz-rath.at/mvk) haben wir für Sie einen Link vorgesehen, aus dem sämtliche am Markt befindlichen MVK zu ersehen sind, inklusive eines kompletten Vergleiches der Konditionen. Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang, dass die MVK die Konditionen noch laufend adaptieren, sodass wir sehr wohl noch anraten müssen, mit der Auswahl einer MVK noch zuzuwarten, bis wirklich Klarheit herrscht, dass die Bedingungen nicht mehr geändert werden.

Für die kommenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wünscht Ihnen und Ihrer Familie Pilz & Rath alles Gute.

Ihr Mag. Gerald Pilz

## Steuerrecht aktuell

### • Sparbuchschenkung – am 32. Dezember 2002 ist es zu spät

Wie wir bereits mehrfach berichtet haben, wurde im Jahre 2000 festgelegt, dass Schenkungen (unter Lebenden) von Geldeinlagen bei österreichischen Kreditinstituten bis 30. Juni 2002 von der Schenkungssteuer befreit sind. Diese Frist wurde bereits im Juni 2002 bis **31. Dezember 2002** verlängert.

Planen Sie in nächster Zeit einen namhaften Geldbetrag zu schenken, so sollten Sie daran denken, dass die Schenkung noch vor dem 31. Dezember 2002 durchzuführen ist, denn am 32. Dezember 2002 ist es zu spät. Beachten Sie auch, einen Nachweis über den Zeitpunkt der Durchführung der Sparbuchschenkung aufzubewahren, um Diskussionen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung - allenfalls auch unter Beiziehung eines Notars Ihres Vertrauens, um allfällige erbrechtliche Fragen zu klären.

**Tipp:** Details zur Sparbuchschenkung finden Sie unter [www.pilz-rath.at/sparbuch](http://www.pilz-rath.at/sparbuch)

### • Lehrlingsausbildungsprämie

Alternativ und anstelle des bisherigen Lehrlingsfreibetrages tritt ab 2002 eine Lehrlingsausbildungsprämie in Höhe von EUR 1.000,00 für jedes Jahr, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist, in Kraft. Für Jahre, in denen ein Lehrlingsfreibetrag geltend gemacht wird, kann die Prämie nicht in Anspruch genommen werden. Nach Ansicht der Finanzverwaltung erstreckt sich dieses Wahlrecht nur auf das gesamte Unternehmen. Diese Maßnahme kommt vor allem Unternehmen zu Gute, die wegen eines Verlustes oder geringer Gewinne keine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu entrichten haben, da die Lehrlingsprämie direkt vergütet wird.

### • Mauttarife für das Road Pricing

Mittels Verordnung wurden nunmehr die Tarife für die fahrleistungsabhängige Maut (Road Pricing), die ab 1.1.2004 eingehoben wird, wie folgt festgelegt:

Kategorie 1 (Fahrzeuge unter 3,5 t):	Keine Maut
Kategorie 2 (2-achsiger Lkw):	13 Cent/km
Kategorie 3 (3-achsiger Lkw):	18 Cent/km
Kategorie 4 (4- oder mehrachsiger Lkw):	27 Cent/km

Mehr dazu unter: [www.pilz-rath.at/maut](http://www.pilz-rath.at/maut)



Gernot Pilz

## 1. Steuerspartipps zum Jahresende 2002

### A. Für Unternehmer

#### Lehrlingsfreibetrag

Für das Jahr 2002 steht noch ein Lehrlingsfreibetrag von EUR 1.460,00 je Lehrling zu, wenn noch vor dem 31.12.2002 ein neues Lehrverhältnis begründet wird. Alternativ steht auch die Lehrlingsausbildungsprämie zu (siehe Seite 1).

#### Bildungsfreibetrag

Für Aufwendungen, die unmittelbar der Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers dienen, kann ein Bildungsfreibetrag in Höhe von 20% der entsprechenden Aufwendungen geltend gemacht werden. Die Aus- oder Fortbildung muss aber von einer vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtung erbracht werden.

#### Investitionen (Geringwertige Wirtschaftsgüter)

Führen Sie (sinnvolle) Investitionen noch vor Jahresende durch, da noch eine Halbjahresabschreibung beansprucht werden kann. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 400,00 (netto) können noch zur Gänze abgesetzt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die durch das Ausscheiden von Altanlagen (Behaltefrist: 7 Jahre) realisierten stillen Reserven, durch Übertragung auf noch vorzunehmende Ersatzanschaffungen der unmittelbaren Besteuerung zu entziehen. Die stille Reserve kann, falls keine Investition durchgeführt wird, vorerst als Rücklage eingebucht werden.

#### Investitionszuwachsprämie

Auf Seite 3 finden Sie ausführliche Erläuterungen zur Investitionszuwachsprämie.

### Weihnachts „Geschenke“

Geschenke für Ihre Mitarbeiter sind bis zu EUR 186,00 jährlich steuerfrei. Dies gilt auch für Gutscheine, Geschenkmünzen etc.. Für Betriebsveranstaltungen gilt jährlich ein steuerfreier Betrag pro Mitarbeiter von EUR 365,00. Daher: Denken Sie bei der Planung Ihrer Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.

### Aufrollung Lohnverrechnung 2002

Bei unregelmäßigen Bezügen kann durch eine Aufrollung der Lohnverrechnung 2002 eine allenfalls zu viel bezahlte Lohnsteuer schon im Dezember 2002 ausgeglichen und auch ÖGB- und Kirchenbeiträge berücksichtigt werden.

### Zusätzliche Ausnützung des Jahressechstels für Sonderzahlungen

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge zur Auszahlung (bzw. Überstundenvergütungen, Zuschläge, Zulagen etc.) oder etwa Sachbezüge nur 12 Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Prämie in Höhe eines allenfalls noch nicht ausgenützten Jahressechstels zu berücksichtigen. Wird die Lohnverrechnung bei uns im Haus durchgeführt, werden wir Ihnen die Daten auf Anfrage bekannt geben. Außerdem verweisen wir auf die Möglichkeit der steuerbegünstigten Auszahlungen für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge.

### Einnahmen-Ausgaben-Rechner

können noch Betriebsausgaben vorziehen. Einnahmen durch spätere Rechnungslegung an Ihre Kunden, sodass die Bezahlung erst im Jahr 2003 erfolgt, werden im nächsten Jahr steuerpflichtig. Vorauszahlungen (z.B. für Zinsen, Miete, Sozialversicherungsbeiträge etc.), soweit sie nur das Jahr 2002 bzw. das Jahr 2003 betreffen, wirken sich auch steuermindernd aus.

### B. Nichtselbstständig Erwerbstätige

#### Arbeitnehmerveranlagung

Zur Stellung eines Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 1997 läuft mit Jahresende die Fünfjahresfrist ab.

### C. Für alle Steuerpflichtigen

#### Sonderausgaben

Im Bereich der Sonderausgaben gilt ebenfalls das strenge Abflussprinzip (= Bezahlung vor dem Jahreswechsel). Neben den üblichen Sonder-

ausgaben können wir Ihnen zur Auffüllung Ihres Sonderausgabentopfes die Zeichnung von jungen Aktien oder Wandelschuldverschreibungen nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus raten. Im Bereich der Wohnbauanleihen ist als zusätzliches Zuckerl zu beachten, dass Zinszahlungen bis zu 4% des Nominales von der Kapitalertragsteuer befreit sind.

Grundsätzlich ist zu den sogenannten Topf-Sonderausgaben anzumerken, dass für den Fall, dass Ihr Einkommen weniger als EUR 36.400,00 pro Jahr beträgt, lediglich ein Viertel aller Ausgaben abgesetzt werden kann. Bei einem Einkommen zwischen EUR 36.400,00 und EUR 50.900,00 wird der absetzbare Betrag linear vermindert. Für die Topf Sonderausgaben gilt grundsätzlich, dass diese bei einem Einkommen über EUR 50.900,00 nicht mehr abgesetzt werden können.

### **Kirchenbeitrag**

Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Kirchenbeitrag noch vor dem Jahresende bezahlen. Nützen Sie die steuerlich anerkannte Höchstgrenze von EUR 75,00 voll aus.

## **2. Die Investitionszuwachsprämie**

Erst mit 31.12.2000 wurde der alt bewährte Investitionsfreibetrag ersatzlos gestrichen. Die Zeit ohne investitionsfördernde Bestimmung im Steuerrecht dauerte allerdings nur ein Jahr. Im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Konjunkturbelebung wurde als Fördermaßnahme eine staatliche Prämie in Höhe von 10% für Investitionen eingeführt.

Für den Investitionszuwachs, der in den Jahren 2002 und 2003 erfolgt, wird eine 10%ige Prämie gewährt. Es handelt sich um eine (vorerst) befristete Förderung für die genannten Jahre. Im Gegensatz zum Investitionsfreibetrag handelt es sich nicht um eine fiktive Betriebsausgabe, sondern um einen Prämienauszahlungsanspruch gegenüber dem Finanzamt. Dies hat den Vorteil, dass gerade in Verlustsituationen auch ein sofortiger Förderungseffekt durch einen entsprechenden Geldzufluss eintritt.

Zu beachten ist, dass nur der Investitionszuwachs gefördert wird. Das heißt, dass nur jene Investitionen (in den Jahren 2002 oder 2003), die den Durchschnitt der Investitionen der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre übersteigen, zu einer Investitionsprämie führen können.

Die Voraussetzungen im Detail

Prämienbegünstigt sind ungebrauchte körperliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens. Nicht prämiert sind:

- Investitionen in Gebäude
- Geringwertige Wirtschaftsgüter ( Anschaffungswert bis EUR 400,00)
- PKW bzw. Kombi
- Wirtschaftsgüter, die in einer ausländischen Betriebsstätte eingesetzt werden.

### **Vorteil für Jungunternehmer**

Wird im Jahr 2002 oder 2003 ein Unternehmen neu gegründet, so ergibt sich automatisch, dass der Investitionsdurchschnitt der letzten drei vorangegangenen Jahre Null ist. Demnach steht im ersten Jahr der Gründung die Investitionsprämie somit für die gesamten begünstigten Investitionen zu. Bei anderen Unternehmen spielt natürlich das Investitionsvolumen der letzten drei Jahre eine wesentliche Rolle für die Höhe der Prämie. Hat man in den letzten Jahren kräftig in begünstigte Wirtschaftsgüter investiert, so wirkt sich dies auf die Höhe der Prämie negativ aus. Auch hier kann man durch ein Vorziehen oder Verschieben von begünstigten Investitionen (vor oder nach dem 31.12.2002) Vorteile erzielen. Wenn ein Unternehmer über mehrere Gesellschaften verfügt, sollte auch bei der Investitionsplanung unbedingt darauf geachtet werden, dass die Investition bei jener Gesellschaft erfolgt, die die niedrigste Durchschnittsinvestition der letzten Jahre aufweist.

Wie beim Investitionsfreibetrag gehen wir davon aus, dass eine Inbetriebnahme des angeschafften Wirtschaftsgutes zur Inanspruchnahme für die Investitionszuwachsprämie nicht notwendig ist.

## **Steuerrecht aktuell**

### **• Automatische UID-Nummernvergabe**

Da ab 1.1.2003 die UID-Nummer zwingend in sämtlichen Rechnungen bzw. Honorarnoten (mit Ausnahme von Kleinbetragsrechnungen bis brutto EUR 150,00) anzuführen ist und nicht jeder Unternehmer über eine UID-Nummer verfügt, hat sich das Finanzministerium dazu entschlossen, mit Ende November eine amtswegige Vergabe von UID-Nummern einzuleiten.

Sollten Sie über keine UID-Nummer verfügen, und werden Sie zur Umsatzsteuer veranlagt, so werden Sie in den nächsten Wochen mit einer UID-Nummer „zwangsbeglückt“. Wir empfehlen Ihnen dringend, diese in sämtliche Rechnungen ab 1.1.2003 aufzunehmen.

- **UID-Nummer und pauschalierte Land- und Forstwirte**

Land- und Forstwirte, die im Sinne von § 22 UStG 1994 pauschaliert sind, müssen nach einem Erlass des Bundesministerium für Finanzen vom 23.10.2002 in ihren Rechnungen keine UID-Nummer angeben. Derartige Rechnungen berechtigen trotz des Fehlens der UID-Nummer des leistenden Unternehmers zum Vorsteuerabzug, vorausgesetzt der leistende Landwirt weist in der Rechnung darauf hin, dass der Umsatz nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 dem Durchschnittssteuersatz von 12 % unterliegt.

- **Reisekosten eines LKW-Lenkens**

Die steuerliche Anerkennung eines Verpflegungsmehraufwandes unter dem Titel der Reisekosten ist dann nicht möglich, wenn von einer auch die Kenntnis der Verpflegungsmöglichkeiten bewirkenden Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten ausgegangen werden kann. Auch ein mehrmals täglich befahrenes "Gebiet der ständigen Patrouillentätigkeit" kann als Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit angesehen und unter der Voraussetzung der häufigen Wiederkehr an die gleichen Orte eine Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten "im betrauten Sprengel" angenommen werden (VwGH 19. 3. 2002, 99/14/0317).

- **Neuer Lohnzettel ab 2003 mit Beitragsgrundlagennachweis**

Derzeit werden als Jahresabrechnung für jeden Arbeitnehmer ein Lohnzettel für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung, sowie ein Beitragsgrundlagennachweis für Zwecke der Feststellung sozialversicherungsrechtlich relevanter Daten (Pensionsbeitragsgrundlage usw.) getrennt an die Finanzverwaltung und an die GKK übermittelt. Durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 kommt es ab 1. Jänner 2003 zur Zusammenfassung von Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis. Es ist daher nur eine Meldung erforderlich. Die Meldung kann sowohl über die Finanzverwaltung als auch über die GKK erfolgen.

## Zinssatz aktuell

Der Kapitalmarkt hat sich im 4. Quartal stabilisiert, wobei anfangs noch eine leicht fallende Tendenz zu verzeichnen war. Demgemäß wird sich der an die Sekundärmarktrendite (SMR) gebundene BÜRGES-Zinssatz ab 1.1.2003 auf 4,375% (bisher 4,75%) vermindern.

Der EURIBOR (= Geldmarkt) ist bis dato stabil, es ist jedoch davon auszugehen, dass die EZB die Zinsen Anfang Dezember senken wird, weshalb auch hier wieder eine Bewegung nach unten zu erwarten ist.

Im Fremdwährungsbereich ist anzumerken, dass der Kurs des Japanischen Yen stärker gefallen ist, während der Schweizer Franken nur eine leicht fallende Tendenz hat. Der Referenzzinssatz für den Schweizer Franken (LIBOR) beträgt 0,79%, weshalb ein Wechsel in den Schweizer Franken auch wegen der Attraktivität des Zinssatzes zu überlegen ist. Bitte beachten Sie aber, dass bei einem Fremdwährungskredit ein erhebliches Währungsrisiko gegeben ist.

**Tip:** Wir empfehlen allen, die eine Bindung der Sollzinsen an einen Referenzzinssatz vereinbart haben, zu überprüfen, ob die Zinssenkung zum 1.1.2003 durchgeführt wird.

### Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Dezember 2002)

Top-Zinssatz*):	4,50 %	-	5 %
Guter Zinssatz:	4,75 %	-	5,50 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

### Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Dezember 2002)

Schilling Kredite*):	4,125 %	-	4,675 %
Schweizer Franken*):	1,75 %	-	2,125 %
Japanischer Yen*):	1,25 %	-	1,75 %

\*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

## Internes

- **MitarbeiterInnen persönlich**

Herr **Mag. Jörg Tschulik** hat die Steuerberaterprüfung bestanden. Frau **Silvia Reisenbauer** hat den Lehrgang Buchhaltung I mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen. Wir gratulieren herzlich.

Impressum:

### Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12  
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23  
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5  
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17  
e-mail office.ff@pilz-rath.at

[www.pilz-rath.at](http://www.pilz-rath.at)